

Verfassung» bleibt auf diejenigen Anträge bzw. Verfassungsstreitigkeiten beschränkt, die von aussen an ihn herangetragen werden. Das strikte Antragsprinzip trägt zur Gewaltenteilung unter den Verfassungsorganen bei und erleichtert es dem Staatsgerichtshof neutral zu bleiben.¹⁴ Ein Tätigwerden von Amtes wegen würde vom Staatsgerichtshof politische Eigeninitiative erfordern und stünde im Widerspruch zu seiner korrekativen und kontrollierenden Funktion.¹⁵

3. Einleitung durch den Staatsgerichtshof

Das Verfahren des Staatsgerichtshofes in Disziplinarangelegenheiten gegen seine eigenen Richter macht eine Ausnahme vom Grundsatz, wonach der Anstoss zur Verfahrenseröffnung von aussen kommen muss.¹⁶ Anzeigeberechtigt ist der Gerichtshof, der Präsident, der Vorsitzende und auch jeder Richter des Staatsgerichtshofes.¹⁷

B. Antrag bzw. Eingabe

1. Eingabe

Der Begriff «Eingabe» kann als Synonym oder als allgemeiner Oberbegriff für «Antrag», «Beschwerde», «Richtervorlage», «Anklage» und

14 Pestalozza, Verfassungsprozessrecht, S. 47, Rz. 31.

15 So für das deutsche Bundesverfassungsgericht Zemsch, S. 105 f. Nach ihm ist deshalb das Wartenmüssen auf eine von aussen kommende Verfahrenseröffnung ein notwendiges Kriterium für die Verneinung der Suprematie des Bundesverfassungsgerichts im Verhältnis zu den anderen Verfassungsorganen und damit Wesensbestandteil der Verfassungsgerichtsbarkeit. Siehe auch Schlaich/Korioth, S. 358, Rz. 512. Nach ihnen hat das Bundesverfassungsgericht nicht das Recht zur Eigeninitiative. Es ist auf enumerierte Antrags- und Verfahrensarten beschränkt und in ein spezialisiertes, geordnetes Verfahren gedrängt. Das Bundesverfassungsgericht hat, anders als die von ihm kontrollierten staatlichen Organe, eine reaktiv-nachträgliche, punktuelle, kontrollierende Rolle.

16 Art. 35 ff. StGHG. Pestalozza, Verfassungsprozessrecht, S. 48, Rz. 33 spricht in diesem Zusammenhang für die deutsche Rechtslage von einem Sonderfall der «Selbstreinigung» des Gerichts.

17 Siehe dazu einlässlich vorne S. 232 f.